

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.3 vom 9. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2019.3

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.3 du 9 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.3 del 9 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

statt des Maximum Value in USD der II.D.1.e Value in USD angegeben wird. Dieser beträgt bei einem Konto 1■159■433.■ und bei den anderen vier Konten 0.■ (Klagbeilage 8; Klageantwortbeilage 2). Im Übrigen wurden die Behauptungen der Kläger zum Inhalt der Tabelle 1 von der Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren nicht wirksam bestritten. Insbesondere behauptete sie nicht, die Namen der Bankmitarbeitenden würden in der für das DoJ bestimmten Tabelle 1 geschwärzt. Auf dem von der Beklagten dem Gericht eingereichten Auszug der Tabelle 1 wird für jedes Konto ein Relationship Manager und für zwei Konten zusätzlich ein Asset Manager angegeben. Auf diesem Auszug sind die Namen dieser Personen zwar geschwärzt (Klageantwortbeilage 2). Dies ist jedoch unbeachtlich, weil es von der Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren nie behauptet worden ist. Zudem behauptete die Beklagte im erstinstanzlichen Verfahren nie, dass die Namen der Bankmitarbeitenden auch in der Version, die sie dem DoJ zu liefern beabsichtigt, geschwärzt sein werden. Da die Beklagte gemäss dem U.S.-Programm verpflichtet ist, dem DoJ insbesondere auch die Namen der relationship managers, client advisors und asset managers bekannt zu geben (Klagbeilage 3 Ziff. II.D.2.v; vgl. Klage Ziff. 10), ist vielmehr davon auszugehen, dass die Namen dieser Personen in der für das DoJ bestimmten Version nicht geschwärzt sein werden. Die Schwärzung in der im vorliegenden Verfahren eingereichten Version lässt sich damit erklären, dass die Namen der Bankmitarbeitenden gegenüber dem Gericht und allenfalls den Klägern vertraulich behandelt werden sollten. Damit ist davon auszugehen, dass die Tabelle 1 (vgl. Klagbeilage 8; Klageantwortbeilage 2) in der für das DoJ bestimmten Form für jede Kontobeziehung insbesondere die Namen des Kundenberaters und der anderen Personen, die einen Bezug zum Konto gehabt haben, enthält. Bei allen fünf Kontobeziehungen wird die Firma der Klägerin 1 mit der Funktionsbezeichnung [...] (gemäss der unbestrittenen Übersetzung der Beklagten [...] [Klageantwort Ziff. 8]) genannt. Bei vier der fünf Kontobeziehungen werden zudem die Namen der Klägerin 2 und des Klägers 3 mit der Funktionsbezeichnung [...] genannt (gemäss der unbestrittenen Übersetzung der Beklagten [...] [Klageantwort Ziff. 8]). Die Namen der Kontoinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten sind geschwärzt.

Die Kläger behaupteten im erstinstanzlichen doppelten Schriftenwechsel, die Tabelle 2 enthalte detaillierte Angaben zu den Vermögenstransfers in die Konten und aus den Konten wie insbesondere das Datum, den exakten Betrag sowie die genaue Adresse der Sender-, Korrespondenz- oder Empfängerbank (Klage Ziff. 18; Replik Ziff. 17). Die Beklagte behauptete in der Duplik, in der Tabelle 2 würden die Vermögensflüsse grob zusammengefasst bzw. konsolidiert dargestellt (Duplik Ziff. 6). Sie blieb aber jegliche Angaben dazu schuldig, worin die Konsolidierung bestanden haben soll. Dies ist auch aus dem eingereichten Ausschnitt der Tabelle 2 nicht ersichtlich. Dort werden in der zweiten

Spalte der Monat und das Jahr und in der sechsten Spalte auf einen USD genau der Betrag angegeben (Duplikbeilage 8). Zumindest wenn in einem Monat nur ein Vermögenstransfer stattgefunden hat, wird damit dessen genauer Betrag angegeben. Dass in die oder aus den betreffenden Konten in einem Monat mehrere Vermögenstransfers vorgenommen worden seien, behauptete die Beklagte nie. Auch die übrigen Behauptungen der Kläger zum Inhalt der Tabelle 2 bestritt die Beklagte im erstinstanzlichen Verfahren nicht wirksam. In der Berufungsantwort bestritt die Beklagte erstmals, dass die Tabelle 2 die Adresse der Sender-, Korrespondenz- oder Empfängerbank enthalte (Berufungsantwort Ziff. 19). Diese Bestreitung ist zwar in der Sache richtig, weil auf dem eingereichten Auszug der Tabelle 2 nur die Firmen der betreffenden Banken angegeben werden (Duplikbeilage 8), aber ein unzulässiges Novum (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO). Zudem ist die Adresse der Banken anhand ihrer Firma ohne Weiteres bestimmbar. Damit ist davon auszugehen, dass die Tabelle 2 (vgl. Duplikbeilage 8) Angaben zu den Vermögenstransfers in die Konten und aus den Konten enthält wie insbesondere den Monat und den genauen Betrag sowie die Firma der Sender-, Korrespondenz- und/oder Empfängerbank und deren Adresse.

In beiden Tabellen sind die Kontobeziehungen fortlaufend mit einer Nummer versehen. Die Kontobeziehungen, in Bezug auf welche die Beklagte die Nennung der Firma der Klägerin 1 sowie der Namen der Klägerin 2 und des Klägers 3 beabsichtigt, tragen die Nummern [...], [...], [...] und [...]. Diejenige, in Bezug auf welche die Beklagte nur die Firma der Klägerin 1 zu nennen beabsichtigt, ist mit [...] nummeriert (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.1 f.; Klage Ziff. 18). Wie die Kläger zu Recht geltend machen (Berufung Ziff. 57), ist die Bezeichnung der [...] -Nummern als interne Nummern durch das Zivilgericht (angefochtener Entscheid E. 2.1) und die Beklagte (Berufungsantwort Ziff. 62) unrichtig, weil die Nummern dem DoJ übermittelt werden sollen. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Schlüssel für die Zuordnung der [...] -Nummern zu einer Person oder einer Kontonummer bei der Beklagten befinden und dem DoJ nicht bekannt gegeben werden soll (vgl. Berufungsantwort Ziff. 60 und 62).

3.2 Das Zivilgericht stellte mit eingehender und überzeugender Begründung fest, es sei davon auszugehen, dass die Steuerpflichtigen aller fünf hier interessierenden Konten an einem sog. OVDI-Verfahren teilgenommen haben. Es sei aber nicht bekannt, welche Daten im Rahmen dieser Verfahren übermittelt worden seien, und es sei nicht belegt, dass die OVDI-Verfahren erfolgreich abgeschlossen worden seien. Insbesondere sei nicht belegt, dass die Firma der Klägerin 1 sowie die Namen der Klägerin 2 und des Klägers 3 im Rahmen der OVDI-Verfahren gegenüber dem Internal Revenue Service (nachfolgend IRS) genannt worden seien, und es bestünden erhebliche Zweifel daran, ob Firma bzw. Name und Funktion der Kläger dem DoJ bereits bekannt seien (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.4-2.7). Insgesamt sei nicht nachgewiesen, dass sich die Personendaten der Kläger bereits bei einer U.S.-Behörde befänden (angefochtener Entscheid E. 8.2). Da gemäss den Feststellungen des Zivilgerichts offen ist, welche Daten im Rahmen der OVDI-Verfahren übermittelt worden sind und ob diese Verfahren erfolgreich abgeschlossen worden sind, ist die Bekanntgabe an den IRS nicht nur für die Firma bzw. die Namen und die Funktionen der Kläger, sondern allenfalls unter Vorbehalt der Kontobeziehungen als solche und der Steuerpflichtigen auch für die übrigen Angaben auf der II.D.2-Liste nicht belegt. Zudem bestehen aus den vom Zivilgericht genannten Gründen (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.6 f.) hinsichtlich aller allenfalls dem IRS übermittelten Daten erhebliche Zweifel, dass diese auch dem DoJ bereits bekannt sind. Die Beklagte behauptet in der Berufungsantwort, es sei

mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass aufgrund der OVDI-Verfahren Angaben betreffend die fünf Kontobeziehungen einschliesslich der Firma bzw. der Namen der Kläger dem IRS und dem DoJ bereits bekannt seien. Zur Begründung dieser Behauptung wiederholt sie aber bloss die bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Argumente (vgl. Berufungsantwort Ziff. 13-15 und Klageantwort Ziff. 8 und 18 sowie Duplik Ziff. 7-9). Da sich die Beklagte nicht mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinandersetzt, sind ihre Ausführungen nicht geeignet, die Richtigkeit der vorstehenden Feststellungen in Frage zu stellen.

4. Personendaten und Anonymisierung

4.1 Das Zivilgericht stellte fest, im vorliegenden Fall seien nur die Namen der Kläger und ihre Funktionen in Bezug auf die fünf Konten Personendaten (vgl. angefochtener Entscheid E. 9.4). Die Kläger rügen, das Zivilgericht habe den Begriff der Personendaten in Verletzung von Art. 3 lit. a DSGVO und Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) zu Unrecht auf sie direkt identifizierende Angaben beschränkt. Sinngemäss machen sie geltend, alle die fünf Kontobeziehungen betreffenden Angaben in den Tabellen 1 und 2 seien als Personendaten der Kläger zu qualifizieren, weil die Beklagte weder substantiiert behauptet noch bewiesen habe, dass die Kläger aufgrund bestimmter Angaben nicht identifizierbar seien (vgl. Berufung Ziff. 48-74). Die Beklagte macht in der Berufungsantwort und Anschlussberufung geltend, wenn die Firma bzw. die Namen der Kläger geschwärzt würden, komme den übrigen Angaben auf der II.D.2-Liste keine Personendatenqualität mehr zu (Berufungsantwort Ziff. 28, 31, 52, 54 ff. und 105 f.).

4.2

4.2.1 Personendaten sind gemäss Art. 3 lit. a DSGVO alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen. Diese Legaldefinition umfasst die Elemente Angabe, Personenbezug oder Personenbeziehbarkeit sowie Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der Person (vgl. Blechta, in: Basler Kommentar, 3. Aufl., 2014, Art. 3 DSGVO N 6 ff.; Rosenthal, in: Rosenthal/Jöhri, Handkommentar zum DSGVO, Zürich 2008, Art. 3 N 6; Rudin, in: Baeriswyl/Pärli [Hrsg.], Stämpfli Handkommentar DSGVO, Bern 2015, Art. 3 DSGVO N 4 ff.). Mit Angabe ist jede Art von Information oder Aussage gemeint (Rosenthal, a.a.O., Art. 3 N 8). Der Personenbezug oder die Personenbeziehbarkeit ist gegeben, wenn sich der Informationsgehalt inhaltlich auf eine Person oder mehrere Personen bezieht oder beziehen lässt (vgl. BGE 142 II 268 E. 6.1 S. 280; Blechta, a.a.O., Art. 3 DSGVO N 7; Rosenthal, a.a.O., Art. 3 N 15; Rudin, a.a.O., Art. 3 DSGVO N 7). Informationen über Gegenstände, Ereignisse und Vorgänge lassen sich unter Umständen auf eine Person beziehen, die in einem bestimmten Verhältnis zu Gegenstand, Ereignis oder Vorgang steht oder auf diesen einen bestimmten Einfluss hat (vgl. Blechta, a.a.O., Art. 3 DSGVO N 8; Rosenthal, a.a.O., Art. 3 N 14; Rudin, a.a.O., Art. 3 DSGVO N 7). Wie stark die Information einen Bezug zur Persönlichkeit der betroffenen Person aufweist, ist unerheblich (Rosenthal, a.a.O., Art. 3 N 10). Eine Person ist dann bestimmt, wenn sich aus der Information selbst ergibt, dass es sich genau um diese Person handelt (BGE 138 II 346 E. 6.1 S. 353, 136 II 508 E. 3.2 S. 514). Bestimmbar ist die Person, wenn sie zwar allein durch die Daten nicht eindeutig identifiziert wird, aus den Umständen, das heisst aus dem Kontext einer Information oder aufgrund zusätzlicher Informationen aber auf sie geschlossen werden kann (BGE 138 II 346 E. 6.1 S. 353). Für die Bestimmbarkeit genügt jedoch nicht jede theoretische Möglichkeit der Identifizierung. Ist der Aufwand derart gross, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht damit gerechnet werden muss, dass ein Interessent diesen auf sich

nehmen wird, so liegt keine Bestimmbarkeit vor. Die Frage ist abhängig vom konkreten Fall zu beantworten (BGE 138 II 346 E. 6.1 S. 353, 136 II 508 E. 3.2 S. 514). Von Bedeutung ist dabei nicht nur, welcher Aufwand objektiv erforderlich ist, um eine bestimmte Information einer Person zuordnen zu können, sondern auch, welches Interesse der Datenbearbeiter oder ein Dritter an der Identifizierung hat (BGE 138 II 346 E. 6.1 S. 354, 136 II 508 E. 3.2 S. 514). Ob eine Information aufgrund zusätzlicher Angaben mit einer Person in Verbindung gebracht werden kann, sich die Information mithin auf eine bestimmbar Person bezieht, beurteilt sich aus der Sicht des jeweiligen Inhabers der Information. Im Fall der Weitergabe von Informationen ist ausreichend, wenn der Empfänger die betroffene Person zu identifizieren vermag (BGE 138 II 346 E. 6.1 S. 354, 136 II 508 E. 3.4 S. 515). Dabei ist die Notwendigkeit des Tätigwerdens eines Dritten zur Identifizierung so lange unmassgeblich, als insgesamt der Aufwand des Inhabers bzw. des Empfängers der Informationen für die Bestimmung der betroffenen Person nicht derart gross ist, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht mehr damit gerechnet werden kann, dieser werde ihn auf sich nehmen (BGE 136 II 508 E. 3.5 S. 516). Im Fall einer Gesellschaft, die dynamische IP-Adressen möglicher Urheberrechtsverletzer aufzeichnete und den Rechteinhabern weitergab, bejahte das Bundesgericht die Bestimmbarkeit der Urheberrechtsverletzer aufgrund ihrer IP-Adressen für die Rechteinhaber aus den folgenden Gründen: Die Inhaber dynamischer IP-Adressen sind in der Regel nur mit Hilfe der Provider, welche die Adresse vergeben haben, eruierbar (BGE 136 II 508 E. 3.3 S. 515). Diese sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet (vgl. Art. 43 des Fernmeldegesetzes [FMG, SR 784.10]; BGE 136 II 508 E. 3.5 S. 516). Die Rechteinhaber können die IP-Adressen aber dazu benutzen, um Strafanzeige gegen Unbekannt zu erheben (Belser/Nouredine, in: Belser/Epiney/Waldmann [Hrsg.], Datenschutzrecht, Bern 2011, § 7 N 40; vgl. BGE 136 II 508 E. 3.5 S. 516). Die Provider sind verpflichtet, der Staatsanwaltschaft alle Angaben zu machen, die eine Identifikation der Urheberrechtsverletzer ermöglichen (vgl. Art. 14 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 [aBÜPF, SR 780.1]; BGE 136 II 508 E. 3.5 S. 516; Belser/Nouredine, a.a.O., § 7 N 40). Auf dem Weg der Akteneinsicht im Rahmen des Strafverfahrens können sich die Rechteinhaber Kenntnis von diesen Angaben verschaffen und in einem Teil der Fälle können sie damit die Urheberrechtsverletzer ausfindig machen (vgl. BGE 136 II 508 E. 3.5 S. 516). Dieses Bundesgerichtsurteil zeigt klar, dass sich die Bestimmbarkeit auch daraus ergeben kann, dass die Informationen, welche die Identifizierung der betroffenen Person ermöglichen, in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Mitwirkung einer staatlichen Behörde erhältlich gemacht werden können. Entgegen der Auffassung der Beklagten (vgl. Stellungnahme zur Anschlussberufungsantwort Ziff. 15) kann die Bestimmbarkeit folglich auch dann gegeben sein, wenn die Empfänger der Daten die betroffenen Personen nur mittels eines Amts- oder Rechtshilfeverfahrens identifizieren können.

4.2.2 Anonymisierung bedeutet, dass der Personenbezug oder die Personenbeziehbarkeit von Personendaten irreversibel so aufgehoben wird, dass ohne unverhältnismässigen Aufwand keine Rückschlüsse auf die betroffene Person mehr möglich sind (Rudin, in: Rüttsche [Hrsg.], Stämpfli Handkommentar HFG, Bern 2015, Art. 35 HFG N 6; vgl. HGer ZH HG150170 vom 30. Mai 2017 E. 5.3.5.1, Belser/Nouredine, a.a.O., § 7 N 41; Rudin, a.a.O., Art. 3 DSGVO N 13). Unverhältnismässig ist der Aufwand, wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht damit gerechnet werden muss, dass ein Interessent diesen auf sich nehmen wird (vgl. Rudin, a.a.O., Art. 3 DSGVO N 10; Rudin, a.a.O., Art. 35 HFG N 7). Dabei

sind sowohl die technischen Möglichkeiten und der objektiv erforderliche Aufwand als auch das Interesse des Datenbearbeiters oder eines Dritten an der Identifizierung zu berücksichtigen (vgl. Rudin, a.a.O., Art. 35 HFG N 7). Anonymisierte Personendaten sind keine Personendaten mehr (Blechta, a.a.O., Art. 3 DSG N 12; Gerschwiler, in: Passadelis et al. [Hrsg.], Datenschutzrecht, Basel 2015, N 3.32). Bei der Pseudoanonymisierung wird der Personenbezug oder die Personenbeziehbarkeit nur reversibel aufgehoben, indem der Schlüssel zur Re-Identifizierung bzw. Re-Personalisierung erhalten bleibt (vgl. HGer ZH HG150170 vom 30. Mai 2017 E. 5.3.5.2; Rudin, a.a.O., Art. 3 DSG N 14; Rudin, a.a.O., Art. 35 HFG N 15). Für alle, die Zugang zum Schlüssel haben, bleiben pseudoanonymisierte Personendaten weiterhin Personendaten (vgl. HGer ZH HG150170 vom 30. Mai 2017 E. 5.3.5.2; Rudin, a.a.O., Art. 3 DSG N 14). Für Personen, die keinen Zugang zum Schlüssel haben und auch nicht über andere Kenntnisse verfügen, um die Daten wieder einer bestimmten Person zuordnen zu können, stellen pseudoanonymisierte Personendaten hingegen keine Personendaten mehr dar (vgl. HGer ZH HG150170 vom 30. Mai 2017 E. 5.3.5.2; Rosenthal, a.a.O., Art. 3 N 36; Rudin, a.a.O., Art. 3 DSG N 14; Rudin, a.a.O., Art. 35 HFG N 16 f.). Durch die Anonymisierung und die Pseudoanonymisierung wird die Anwendbarkeit des DSG ganz oder teilweise ausgeschlossen (Rosenthal, a.a.O., Art. 3 N 3 und 34) bzw. werden Personendaten dem Anwendungsbereich des DSG ganz oder teilweise entzogen (Gerschwiler, a.a.O., N 3.32; vgl. Belser/Nouredine, a.a.O., § 7 N 41). Für die Beantwortung der Frage, ob Personendaten wirksam anonymisiert oder pseudoanonymisiert worden sind, müssen deshalb die gleichen Massstäbe gelten wie für die Beantwortung der Frage, ob sich Angaben auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (vgl. Gerschwiler, a.a.O., N 3.32). Die Anonymisierung oder Pseudoanonymisierung stellt eine Bearbeitung von Personendaten im Sinn von Art.

E. 3

lit. e DSG dar (BGer 4A_365/2017 vom 26. Februar 2018 E. 5.2.2; Belser/Nouredine, a.a.O., § 7 N 41; Rosenthal, a.a.O., Art. 3 N 63). Wenn Personendaten vor der Bekanntgabe ins Ausland so anonymisiert oder pseudoanonymisiert werden, dass im Ausland kein Personenbezug mehr hergestellt werden kann, d.h. die betroffenen Personen im Ausland nicht mehr im Sinn von Art. 3 lit. a DSG bestimmt oder bestimmbar sind, liegt auch keine grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten im Sinn von Art. 6 DSG vor (Rosenthal, a.a.O., Art. 3 N 36 und Art.

E. 6

N 8).

4.2.3 Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat gemäss Art. 8 ZGB derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Zur Konkretisierung dieser allgemeinen Beweislastregel unterscheiden das Bundesgericht und die überwiegende Lehre zwischen rechtserzeugenden, rechtsaufhebenden und rechtshindernden Tatsachen. Rechtserzeugende Tatsachen hat zu beweisen, wer daraus ein Recht oder Rechtsverhältnis ableitet. Rechtsaufhebende und rechtshindernde Tatsachen hat zu beweisen, wer sie einwendet (Göksu, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 8 ZGB N 13 ff.; Baumgartner/Dolge/Markus/Spühler, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 10. Aufl., Bern 2018, Kapitel 10 N 49; Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich 2013, § 18 N 48 f.). Welche Tatsachen rechtserzeugend und welche

rechtshindernd sind, ist eine Frage des materiellen Rechts. Sie lässt sich aus einer ausdrücklichen Beweislastregel, aus der Struktur des anzuwendenden Rechtssatzes oder aus dessen systematischen Stellung beantworten. Aus der Struktur können sich namentlich eine Regel und eine Ausnahme ergeben. Dann muss jene Partei, die sich auf die Ausnahme beruft, diese als rechtshindernde Tatsache beweisen (BGer 4A_365/2017 vom 26. Februar 2018 E. 5.2.1).

Allgemein anerkannte Erfahrungssätze bedürfen keines Beweises (Art. 151 ZPO) und müssen nicht behauptet werden. Nicht allgemein anerkannte Erfahrungssätze sind im Beweisverfahren zu erheben. Erfahrungssätze sind auf der allgemeinen Lebenserfahrung beruhende Regeln sowie Regeln der Wissenschaft (insbesondere Mathematik, Physik, Chemie und Medizin), der Wirtschaft, des Handels, der Technik und der Kunst. Allgemein anerkannt ist ein Erfahrungssatz, wenn er aus in anderen Fällen gemachten Erfahrungen gewonnen worden ist, in gleichgelagerten Fällen allgemeine Geltung für die Zukunft beansprucht und einen solchen Abstraktionsgrad erreicht hat, dass er normativen Charakter trägt (AGE ZB.2018.24 vom 21. November 2018 E. 3.2 mit zahlreichen Hinweisen). Auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhende Schlussfolgerungen sind Rechtsfragen, wenn es sich bei der angewendeten Regel um einen allgemein anerkannten Erfahrungssatz handelt. Stützt sich das Gericht hingegen bloss auf allgemeine Lebenserfahrung, um aus den gesamten Umständen des konkreten Falls oder den bewiesenen Indizien auf einen bestimmten Sachverhalt zu schliessen, so ist seine Schlussfolgerung eine Tatfrage (vgl. BGE 126 III 10 E. 2b S. 12 f.; Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 310 N 8).

Die Behauptungslast folgt der objektiven Beweislast gemäss Art. 8 ZGB (BGer 4C.166/2006 vom 25. August 2006 E. 3; Hurni, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 55 ZPO N 15; Pahud, a.a.O., Art. 221 N 14; Willisegger, in: Basler Kommentar, 3. Aufl., 2017, Art. 221 ZPO N 27). Eine Partei hat somit diejenigen Tatsachen zu behaupten, für die sie die objektive Beweislast trägt (vgl. Sutter-Somm/Schrank, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Aufl., Zürich 2016., Art. 55 N 13 und 21; Willisegger, a.a.O., Art. 221 ZPO N 27). Dies gilt allerdings nur im Regelfall (Pahud, a.a.O., Art. 221 N 14; vgl. Hurni, a.a.O., Art. 55 ZPO N 16; Walter, in: Berner Kommentar, 2012, Art.

E. 8

ZGB N 188 f.).

Personendaten im Sinn von Art. 3 lit. a DSGVO fallen in den Anwendungsbereich des DSGVO und dürfen insbesondere nur unter den Voraussetzungen von Art. 6 DSGVO ins Ausland bekannt gegeben werden. Wenn der Inhaber der Personendaten geltend macht, diese fielen aufgrund einer Anonymisierung oder Pseudoanonymisierung nicht mehr in den Anwendungsbereich des DSGVO und dürften deshalb unabhängig von den Voraussetzungen von Art. 6 DSGVO ins Ausland bekannt gegeben werden, beruft er sich auf eine Ausnahme (vgl. BGer 4A_365/2017 vom 26. Februar 2018 E. 5.2.2). Zudem werden die Personendaten mit der Anonymisierung oder Pseudoanonymisierung ganz oder teilweise dem Anwendungsbereich des DSGVO entzogen (vgl. oben E. 2.4.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.